

Richtlinie
des GKV–Spitzenverbands
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
K. d. Ö. R., Berlin

zur Umsetzung des Datenaustauschs nach
§ 295 Abs. 1b SGB V

für Verträge nach § 140a Abs. 1 SGB V, die Krankenkassen oder deren Ver-
bände mit den Vertragspartnern nach § 295 Abs. 1b Satz 1 SGB V abge-
schlossen haben

gültig ab

01.01.2011

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt das Abrechnungsverfahren für Verträge über eine sektorübergreifende oder interdisziplinär-fachübergreifende Versorgung der Versicherten gemäß § 140a SGB V, die von Vertragspartnern nach § 295 Abs. 1 b SGB V vereinbart werden.
- (2) Die Diagnosen der ambulant erbrachten Leistungen sind gemäß der Ambulanten Kodierrichtlinien nach § 295 Abs. 3 SGB V zu verschlüsseln.

§ 2

Bestandteile der Abrechnung

- (1) Die bestehenden Verfahren zum Datenaustausch nach § 295 SGB V sowie die Verfahren nach §§ 300 bis 302 SGB V sind bei dem Datenaustausch für Verträge zur sektorübergreifenden oder interdisziplinär-fachübergreifenden Versorgung der Versicherten gemäß § 140a SGB V anzuwenden.
- (2) Die Übermittlung eines durch die vertragsschließende Krankenkasse festgelegten und dem Leistungserbringer mitgeteilten Vertragskennzeichens ist, sofern vertraglich vereinbart, erforderlich.
- (3) Die Abrechnung der in diesem Rahmen ausgestellten Verordnungen erfolgt über die bestehenden Verfahren zum Datenaustausch nach § 300 und/oder § 302 SGB V. Auf die Verordnungen ist das Kennzeichen nach Abs. 2 aufzutragen.
- (4) Die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über Art und Umfang der aufzunehmenden Daten nach § 1 sind zu beachten.

§ 3

Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß der in den bestehenden Technischen Anlagen festgelegten Syntax sowie des Nachrichtentyps in der jeweils gültigen Fassung. Für die Übermittlung der Daten gelten die zwischen den Krankenkassen und den Vertragspartnern nach § 295 Abs. 1 b Satz 1 SGB V vereinbarten Fristen.

§ 4

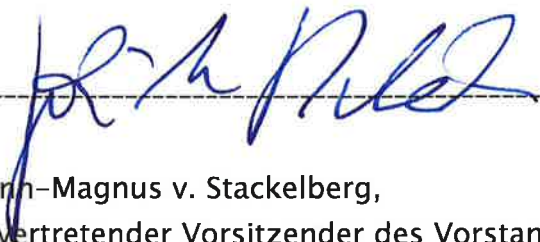
Geltung der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird durch Rundschreiben sowie im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de bekannt gemacht.

Berlin, den 14.12.2010



Dr. Doris Pfeiffer
Vorsitzende des Vorstands des GKV-Spitzenverbands



Johann-Magnus v. Stackelberg,
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des GKV-Spitzenverbands



Gernot Kiefer
Vorstand des GKV-Spitzenverbands